



Mandanteninformation

August 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die Mandanteninformation für den Monat August 2024 mit aktuellen Neuerungen und Urteilen in den Händen.

Der Übersendung der Mandanteninformation können Sie jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail an info@erlanger-treuhand.de, telefonisch unter +49 9131 6906-725 oder in sonstiger Form, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Mandanteninformation oder der darin enthaltenen Themen haben, stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner der Erlanger Treuhand gerne zur Verfügung.

Inhalt



Termine September 2024



**Elektronische Rechnungen:
Anwendungsschreiben liegt im Entwurf vor**



Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung



**Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz:
Finale Staatsenaustauschliste 2024 liegt vor**



E-Bilanz: Aktualisiertes Datenschema veröffentlicht



**Grundsteuer im Bundesmodell:
Erste Zweifel, aber Verfassungsmäßigkeit noch ungeklärt**



**Voraussetzungen und Reichweite des datenschutzrechtlichen
Auskunftsanspruchs**



Termine September 2024

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.09.2024	13.09.2024	10.09.2024
Umsatzsteuer⁴	10.09.2024	13.09.2024	10.09.2024
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung⁵	26.09.2024	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.09.2024, 0 Uhr) vorliegen.



Elektronische Rechnungen: Anwendungsschreiben liegt im Entwurf vor

Die **elektronische Rechnung (kurz: E-Rechnung)** ist beschlossene Sache. Sie wird dazu führen, dass Unternehmen **ihre Prozesse ändern bzw. neu strukturieren müssen**. Das Bundesfinanzministerium plant, hierzu ein Anwendungsschreiben zu veröffentlichen. **Ein Entwurf** (16 Seiten) wurde den Verbänden bereits am 13.06.2024 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Die **endgültige Veröffentlichung** des Schreibens ist für den Beginn des 4. Quartals 2024 geplant. Dennoch sollten sich Unternehmen bereits jetzt mit der Neuregelung befassen.

Allgemeines und Übergangsregelungen

Durch das Wachstumschancengesetz (BGBl I 2024, Nr. 108) wurden **die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen** nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) **für nach 2024 ausgeführte Umsätze** neu gefasst. Kernpunkt der Neuregelung: Die **obligatorische E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen** (inländische B2B-Umsätze).

Ausgenommen sind Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG **steuerfrei** sind, sowie **Rechnungen über Kleinbeträge bis 250,00 EUR** (§ 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [UStDV]) und **Fahrausweise** (§ 34 UStDV).

Beachten Sie: Da die Umsetzung einige Zeit beanspruchen wird, können nach den Vorgaben des § 27 UStG **Übergangsregelungen** genutzt werden: Der **allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027)**. Für Unternehmer mit einem **Gesamtumsatz von bis zu 800.000,00 EUR im Jahr 2026** gelten demgegenüber **drei Jahre**.

Merke: Hinsichtlich des Empfangs einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit vom 01.01.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten!

Hierfür reicht es aus, wenn der Empfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt. Die Beteiligten können abweichend hiervon aber auch andere elektronische Übermittlungswege vereinbaren.

Beachten Sie: Weitere Informationen zu den Übergangsregeln sind im Entwurfsschreiben **ab der Rz. 53** aufgeführt.

Verpflichtete Unternehmer, E-Rechnung und sonstige Rechnung

Unternehmer sind nach § 14 Abs. 2 UStG **zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet**, wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei ist:

- a) für eine Leistung **an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen**,
- b) für eine **Leistung an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist**,
- c) für eine **steuerpflichtige Werklieferung** (§ 3 Abs. 4 S. 1 UStG) oder **sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück** an einen anderen als unter a) oder b) genannten Empfänger (**Nichtunternehmer oder Unternehmer für dessen nicht-unternehmerischen Bereich**).



Beachten Sie: Bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ist regelmäßig eine E-Rechnung auszustellen. Dies ist der Fall, wenn sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässig sind.

Ist mindestens einer der beteiligten Unternehmer nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässig, dann besteht keine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung.

Bei den zuvor unter Buchstabe b) und c) genannten Fällen kann eine sonstige Rechnung (z. B. Papierrechnung) ausgestellt werden. Eine Ausstellung und Übermittlung als E-Rechnung oder als eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ist in diesen Fällen nur mit der Zustimmung des Empfängers möglich.

Zulässige Formate

Das Bundesfinanzministerium widmet sich der Frage nach den zulässigen Formaten sehr ausführlich auf rund drei Seiten (unter Gliederungspunkt 2.3). Generell gilt: E-Rechnungen können sowohl in einem rein strukturierten als auch in einem hybriden Format erstellt werden.

Ein zulässiges elektronisches Rechnungsformat muss vor allem gewährleisten, dass die Rechnungspflichtangaben (§ 14 Abs. 4 UStG) elektronisch übermittelt und ausgelesen werden können. Die Verwendung von strukturierten Formaten, die auf der Norm EN 16931 beruhen, ist immer zulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch andere Formate möglich.

Welches (zulässige) Format verwendet wird, ist eine zivilrechtliche Frage, die nur zwischen den Vertragsparteien zu entscheiden ist.

Umfang, Übermittlung und Empfang

Voraussetzung für eine E-Rechnung ist u. a., dass sie eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Dies bedeutet, dass für eine ordnungsmäßige Rechnung alle umsatzsteuerlichen Pflichtangaben (vgl. §§ 14, 14a UStG) im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein müssen.

Hinsichtlich der Leistungsbeschreibung gilt, dass die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben eine eindeutige Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen müssen. Es können aber ergänzende Angaben in einem in die E-Rechnung integrierten Anhang aufgenommen werden.

Für die Übermittlung von E-Rechnungen kommen z. B. der Versand per E-Mail (Achtung: Eine PDF ist keine E-Rechnung), die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder die Möglichkeit des Downloads über ein (Kunden-)Portal in Betracht.

Beachten Sie: Die Übergabe der XML-Datei auf einem externen Speichermedium (z. B. USB-Stick) erfüllt nicht die Voraussetzungen der Übermittlung in elektronischer Form.



Merke: Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme einer E-Rechnung bzw. ist er hierzu technisch nicht in der Lage, hat er kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung. In diesem Fall gelten die umsatzsteuerlichen Pflichten des Ausstellers auch als erfüllt, wenn er eine E-Rechnung ausgestellt und sich nachweislich um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat.

Verträge als Rechnungen

Verträge sind als Rechnung anzusehen, soweit sie die nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Angaben enthalten. Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung **bei einem Dauerschuldverhältnis (z. B. Mietverhältnis)** besteht, ist es ausreichend, wenn für **den ersten Teilleistungszeitraum** eine E-Rechnung ausgestellt wird, welcher der zugrunde liegende **Vertrag als Anhang** beigefügt wird oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt.

Für Dauerschuldverhältnisse ist spätestens bis zum Auslaufen der vom Rechnungsaussteller angewendeten Übergangsregelung **eine initiale E-Rechnung nach vorstehender Regelung zu erteilen**. Dies gilt **auch für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 01.01.2025 begründet worden sind**.

Vorsteuerabzug

Bestand eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung und wird **stattdessen eine sonstige Rechnung** ausgestellt, handelt es sich um **keine ordnungsmäßige Rechnung**. Folglich berechtigt die ausgestellte Rechnung **dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug**.

Merke: Eine sonstige Rechnung kann durch eine E-Rechnung berichtigt werden. Diese muss durch eine spezifische und eindeutige Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung zum Ausdruck bringen, dass es sich um eine berichtigte Rechnung handelt.

Eine solche Berichtigung wirkt unter den übrigen Voraussetzungen auf den Zeitpunkt der Ausstellung der sonstigen Rechnung zurück, auch wenn der Vorsteuerabzug zunächst nicht möglich war.

Beachten Sie: Erfolgt **keine Rechnungsberichtigung**, dann kann auch aus einer sonstigen Rechnung unter Anlegung eines strengen Maßstabes **ein Vorsteuerabzug möglich** sein, sofern das Finanzamt über sämtliche Angaben verfügt, um **die materiellen Voraussetzungen** für den Vorsteuerabzug zu überprüfen.

Aufbewahrung

Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass er in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die **Anforderungen an die Unveränderbarkeit** erfüllt werden. Eine **maschinelle Auswertbarkeit** seitens der Finanzverwaltung muss sichergestellt sein.

Sofern **in einem zusätzlichen übersandten Dokument Aufzeichnungen enthalten** sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (**beispielsweise Buchungsvermerke**), sind diese ebenfalls so aufzubewahren, dass sie in ihrer ursprünglichen Form vorliegen und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden.

Quelle: BMF, Entwurfsschreiben, Az. III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007, Stand: 13.06.2024



Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Unterhaltsleistungen nur dann als außergewöhnliche Belastungen** abziehbar sind, wenn das Vermögen des Unterhaltsempfängers **15.500,00 EUR (Schonvermögen) nicht übersteigt**. Zudem hat er klargestellt, dass **die monatlichen Unterhaltsleistungen nicht in die Vermögensberechnung einzubeziehen** sind.

Sachverhalt

Steuerpflichtige machten Unterhaltszahlungen an den volljährigen Sohn (S), für den kein Kindergeldanspruch bestand, für den 01.01. bis 30.9.2019 (Studienabschluss) als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Bankkonto des S wies zum 01.10.2019 ein Guthaben (15.950,00 EUR) aus. Darin enthalten war eine Ende Dezember 2018 geleistete Unterhaltsvorauszahlung für Januar 2019 i. H. von 500,00 EUR.

Das Finanzamt lehnte den Abzug der Zahlungen als außergewöhnliche Belastungen ab, da S über eigenes Vermögen verfüge, das die maßgebliche Grenze von 15.500,00 EUR überschreite. Die dagegen erhobene Klage war nicht erfolgreich, aber die Revision.

Zunächst stellte der Bundesfinanzhof zwar fest, dass die seit 1975 unveränderte **Höhe des Schonvermögens (15.500,00 EUR) nicht anzupassen** ist. Dieses liegt 2019 noch deutlich oberhalb des Grundfreibetrags (9.168,00 EUR) und unterschreitet auch nicht das Vermögen, was das Zivil- und Sozialrecht dem Bedürftigen **als „Notgroschen“** zugestehen.

Der Bundesfinanzhof folgte dem Finanzgericht **aber nicht bei der Vermögensberechnung**. Denn angesparte und noch nicht verbrauchte **Unterhaltsleistungen** werden grundsätzlich **erst nach Ablauf des Jahres ihres Zuflusses zu (abzugsschädlichem) Vermögen**.

Die vorschüssige Zahlung für Januar 2019 gilt nach § 11 des Einkommensteuergesetzes erst in 2019 als bezogen und ist somit **beim Vermögen zum 01.01.2019 nicht zu berücksichtigen**. Zu diesem Zeitpunkt ist **von einem (unschädlichen) Vermögen von 15.450,00 EUR auszugehen**, das im Streitzeitraum auch nicht über 15.500,00 EUR angewachsen ist.

Quell: BFH-Urteil vom 29.02.2024, Az. VI R 21/21; BFH, PM Nr. 28/24 vom 20.06.2024



Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Finale Staatsenaustauschliste 2024 liegt vor

Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden **Informationen über Finanzkonten in Steuersachen** zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Staatsenaustauschliste 2024 bekannt gegeben. Enthalten sind die Staaten, mit denen der automatische Datenaustausch **zum 30.09.2024** erfolgt.

Weitere Informationen zum Informationsaustausch erhalten Sie u. a. auf der Webseite des Bundeszentralamts für Steuern.

Beachten Sie: Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs verstößt **der Finanzkonten-Informationsaustausch** nicht gegen Grundrechte und **ist verfassungsgemäß**.

Quelle: BMF-Schreiben vom 13.06.2024, Az. IV D 3 - S 1315/19/10030 :067; BFH-Urteil vom 23.01.2024, Az. IX R 36/21



E-Bilanz: Aktualisiertes Datenschema veröffentlicht

Unternehmen müssen den Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz** durch Datenfernübertragung übermitteln. Das Bundesfinanzministerium hat nun das aktualisierte **Datenschema der Taxonomien (Version 6.8)** als amtlich vorgeschriebenen Datensatz veröffentlicht. Die aktualisierten Taxonomien stehen unter www.eststeuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Beachten Sie: Die neuen Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die **nach dem 31.12.2024** beginnen (Wirtschaftsjahr 2025 oder 2025/2026). Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese auch für das Wirtschaftsjahr 2024 oder 2024/2025 verwendet werden.

Die Übermittlungsmöglichkeit mit diesen neuen Taxonomien wird für Testfälle voraussichtlich ab November 2024 gegeben sein; **für Echtfälle ab Mai 2025**.

Quelle: BMF-Schreiben vom 27.05.2024, Az. IV C 6 - S 2133-b/24/10001 :002



Grundsteuer im Bundesmodell: Erste Zweifel, aber Verfassungsmäßigkeit noch ungeklärt

Der Bundesfinanzhof hat **in zwei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes** zu den Bewertungsregelungen des **neuen Grundsteuer- und Bewertungsrechts** entschieden. Danach müssen Steuerpflichtige unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben, **einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen**. Weil deswegen bereits Zweifel an der Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte bestanden, war **nicht mehr zu prüfen**, ob die neue Grundsteuer **grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zweifeln** unterliegt.

In beiden Streitfällen hatten die Antragsteller beim Finanzgericht erfolgreich beantragt, **die Grundsteuerwertfeststellungen für ihre Wohnimmobilien von der Vollziehung auszusetzen**. Die Bescheide waren auf der Grundlage **des neuen Bundesmodells** ergangen, das in mehreren Bundesländern (z. B. in Nordrhein-Westfalen) Anwendung findet.

Danach wird die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die **ab 2025 von den Gemeinden** erhoben wird, durch **Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 01.01.2022 als einheitlichen Hauptfeststellungsstichtag** ermittelt. Die für die Feststellung des Grundsteuerwerts maßgeblichen Vorschriften enthalten nicht zuletzt wegen der Neubewertung von über 36 Millionen wirtschaftlichen Einheiten **eine Vielzahl von Typisierungen und Pauschalierungen**.

Das Finanzgericht hatte **ernstliche Zweifel** sowohl **an der einfachrechtlichen Rechtmäßigkeit** der Grundsteuerwertbescheide als auch **an der Verfassungsmäßigkeit** der Bewertungsvorschriften und **gewährte deshalb die beantragte Aussetzung der Vollziehung**. Die dagegen erhobenen Beschwerden des Finanzamts hat der Bundesfinanzhof als unbegründet zurückgewiesen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs bestehen **bereits einfachrechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit** der Grundsteuerwertfeststellungen in Bezug auf die Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte. Denn die Steuerpflichtigen müssen **bei einer Verletzung des Übermaßverbots** die Möglichkeit haben, **einen niedrigeren Wert nachzuweisen** – auch wenn der Gesetzgeber dies nicht ausdrücklich geregelt hat.

Der Gesetzgeber verfügt gerade in Massenverfahren über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum. **Das Übermaßverbot** kann aber verletzt sein, wenn sich der Grundsteuerwert **als erheblich über das normale Maß hinausgehend** erweist. Dies setzt nach der Rechtsprechung **zu anderen typisierenden Bewertungsvorschriften** voraus, dass **der festgestellte Wert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 % oder mehr übersteigt** – und dies war infolge der Besonderheiten in den Streitfällen nicht auszuschließen.

Merke: Eine abschließende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts ist damit nicht verbunden. Es handelt sich „nur“ um Beschlüsse im Rahmen der summarischen Prüfung des Aussetzungsverfahrens.

Quelle: BFH, Beschlüsse vom 27.05.2024, Az. II B 78/23 (AdV) und Az. II B 79/23 (AdV); BFH, PM Nr. 26/24 vom 13.06.2024



Voraussetzungen und Reichweite des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs

Der Bundesfinanzhof hat erstmals **zu den Voraussetzungen und der Reichweite des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs** entschieden.

Hintergrund: Die **Datenschutz-Grundverordnung** gewährt in Art. 15 Abs. 1 einen Anspruch auf Auskunft, **welche personenbezogenen Daten** über einen Steuerpflichtigen verarbeitet werden.

Sachverhalt

Im Streitfall verlangte ein Steuerpflichtiger gegenüber dem Finanzamt die Zurverfügungstellung (elektronischer) Kopien von Verwaltungsakten mit den ihn betreffenden personenbezogenen Daten, was sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht ablehnten.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass ein Steuerpflichtiger **vom Finanzamt grundsätzlich Auskunft über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten verlangen kann** – und zwar ungeachtet der Art der Aktenführung, der Art der Dokumente oder der Form der Datenverarbeitung durch die Finanzverwaltung.

Beachten Sie: Auch ist der Auskunftsanspruch **nicht davon abhängig, für welche Steuerart die Datenverarbeitung erfolgt**. Grundsätzlich ist der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch **darauf beschränkt**, dass der Steuerpflichtige darüber informiert wird, **welche ihn betreffenden personenbezogenen Daten** verarbeitet werden.

Der Auskunftsanspruch gewährt grundsätzlich aber **kein Recht auf die (elektronische) Zurverfügungstellung von Kopien von ganzen Akten bzw. einzelnen Dokumenten** mit personenbezogenen Daten. **Nur ausnahmsweise**, wenn der Steuerpflichtige diese **zwingend benötigt**, um seine Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung durchsetzen zu können, sind ihm auch **Kopien von Dokumenten mit seinen personenbezogenen Daten (elektronisch)** zur Verfügung zu stellen.

Zu den Grenzen des Auskunftsanspruchs hat der Bundesfinanzhof im Übrigen klargestellt, dass **die Finanzverwaltung** zwar einen gegen sie gerichteten Auskunftsanspruch nach der Datenschutz-Grundverordnung **zurückweisen kann, falls dieser offenkundig unbegründet oder exzessiv ist**. Hierfür muss sie jedoch **die Umstände darlegen**, die zu einer offenkundigen Unbegründetheit bzw. zu einem Exzess des Auskunftersuchens führen. Dass der Steuerpflichtige mit seinem Auskunftersuchen **Ziele außerhalb der Datenschutz-Grundverordnung verfolgt**, erlaubt der Finanzverwaltung nicht, die Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verweigern.

Quelle: BFH-Urteil vom 12.03.2024, Az. IX R 35/21; BFH, PM Nr. 27/24 vom 20.06.2024



Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-0 • Telefax +49 9131 6906-210
Standort Nürnberg: Badstraße 5, 90402 Nürnberg
Telefon +49 911 539929-0 • Telefax +49 911 539929-20
info@erlanger-treuhand.de • erlanger-treuhand.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Stefan Schmitz
Amtsgericht Fürth HRB 5871 • Sitz Erlangen

Erlanger Treuhand GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-559 • Telefax +49 9131 6906-520
info@eth-law.de • eth-law.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Dr. Cornelius Popp
Amtsgericht Fürth HRB 6756 • Sitz Erlangen